

Testament oder der Erbvertrag zu eröffnen. Die Vorschriften der §§40 bis 42 sind entsprechend anzuwenden.

§47

**Einsichtnahme, Abschrifterteilung**

Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, ein eröffnetes Testament einzusehen sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

**Fünfter Abschnitt**

**Schlußvorschriftteil**

§48

Nichtigkeit einer Verfügung von Todes wegen

(1) Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit sie gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt.

(2) (aufgehoben).

(3) Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit ein anderer den Erblasser durch Ausnutzung seiner Todesnot zu ihrer Errichtung bestimmt hat.

**Anmerkung:**

Abs. 2 ist durch KR G Nr. 37 vom 30. Oktober 1946 aufgehoben.

§49

(gegenstandslos)

§50

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) (gegenstandslos).

(3) Mit der Inkraftsetzung; treten jeweils die entgegengesetzten Vorschriften außer Kraft. Aufgehoben werden insbesondere :